DE

ANHANG

Leitlinien

zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

1.1. Zweck und Anwendungsbereich der Leitlinien 3

1.2. Rechtsgrundlage und Bezugsunterlagen 5

1.2.1. Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen 5

1.2.2. Anwendbares EU-Recht für Aufträge, die nicht (oder nur teilweise) den Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen 6

1.3. Kriterien für die Auswahl des anzuwendenden Korrektursatzes 7

2. Wichtigste Arten von Unregelmäßigkeiten und entsprechende Finanzkorrektursätze 9

2.1. Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen 9

2.2. Bewertung der Angebote 16

2.3. Auftragsdurchführung 19

1. Einleitung

1.1. Zweck und Anwendungsbereich der Leitlinien

Leitlinien für Finanzkorrekturen sollten hauptsächlich bei Unregelmäßigkeiten angewendet werden, die gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge für Aufträge verstoßen, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Diese Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind in den in Abschnitt 1.2 genannten Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge (nachstehend „Richtlinien“) und in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgelegt.

Die in Abschnitt 2 genannten Korrektursätze gelten auch für Aufträge, die nicht (oder nur teilweise) unter die Richtlinien[i] fallen. Die in Abschnitt 2 festgelegten, zwischen 5 % und 100 % liegenden Korrektursätze sind dieselben wie im Beschluss der Kommission vom 19. Oktober 2011 über die Annahme von Leitlinien für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 99 und Artikel 100 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006[1] (nachstehend „Beschluss über Finanzkorrekturen“). Für die Artikel 97 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 wurde dieselbe Spanne von Korrektursätzen *mutatis mutandis* in den Leitlinien für Finanzkorrekturen mit Grundsätzen, Kriterien und Richtsätzen für Finanzkorrekturen der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates für den Europäischen Fischereifonds (nachstehend „EFF-Leitlinien“ festgelegt. Für Artikel 44 der Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007, Artikel 46 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007, Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 und Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 wurde mit dem Beschluss K(2011) 9771 der Kommission vom 22. Dezember 2011 über die Annahme von Leitlinien für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission im Rahmen der vier Fonds des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (nachstehend „Beschluss über Finanzkorrekturen für den Europäischen Integrationsfonds, den Europäischen Flüchtlingsfonds III, den Außengrenzenfonds und den Europäischen Rückkehrfonds“) eine ähnliche Vorgehensweise gewählt.

Diese Leitlinien ersetzen und aktualisieren die bisherigen Leitlinien zum selben Thema (siehe Erwägungsgrund 5 dieses Beschlusses). Diese überarbeiteten Leitlinien spiegeln die Erfahrungen mit der Anwendung der bisherigen Leitlinien wider; sie sollen verdeutlichen, welches Maß an Korrekturen gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet werden soll, und berücksichtigen die einschlägige Rechtsprechung. Wichtigste Unterschiede zu den bisherigen Leitlinien: 1. Klarstellung der Höhe der Korrekturen in einigen Fällen, Festlegung klarerer Kriterien; 2. Aufnahme weiterer Unregelmäßigkeiten, die in den bisherigen Leitlinien nicht genannt waren, aber Fällen entsprechen, in denen Unregelmäßigkeiten bei EU-Prüfungen festgestellt und Finanzkorrekturen vorgenommen wurden; 3. Harmonisierung der Höhe der Korrekturen bei Aufträgen, die Richtlinien und EU-Vertragsgrundsätzen unterliegen. Der

[1] K(2011) 7321 endg.

Anwendungsbereich der Leitlinien wurde außerdem ausgeweitet, da die neuen Leitlinien nicht nur für Struktur- oder Kohäsionsfondsausgaben gelten.

Diese Leitlinien sind für Finanzkorrekturen bei Unregelmäßigkeiten anzuwenden, die nach Annahme dieser Leitlinien festgestellt werden. Bei Prüffeststellungen und Finanzkorrekturen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds, des EFF und der vier Fonds des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, bei denen zum Datum der Annahme dieser Leitlinien kontradiktorische Verfahren mit den Mitgliedstaaten anhängig sind, wird die Kommission die (in Erwägungsgrund 5 dieses Beschlusses genannten) bisherigen Leitlinien oder diese Leitlinien anwenden, je nachdem, welcher Korrektursatz für den Mitgliedstaat günstiger ist.

Die vorliegenden Leitlinien gehen auch auf die Notwendigkeit ein, Bewertungen von Angeboten zu korrigieren, die von Interessenkonflikten betroffen sind; hierfür wird eine spezielle Art von Unregelmäßigkeit in Abschnitt 2 eingeführt (siehe Unregelmäßigkeit Nr. 21).

Sie leisten ferner einen Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 im Hinblick auf die Harmonisierung der Behandlung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den Politikbereichen Landwirtschaft und natürliche Ressourcen, Kohäsion, Energie und Verkehr und die Förderung einer einheitlicheren Quantifizierung des Europäischen Rechnungshofs und der Kommission von Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Die Kommission wird den Europäischen Rechnungshof ersuchen, diese Leitlinien bei seiner Prüftätigkeit anzuwenden, um der vorstehend genannten Empfehlung des Europäischen Parlaments nachzukommen.

In Abschnitt 2 werden die am häufigsten anzutreffenden Arten von Unregelmäßigkeiten beschrieben. Andere dort nicht genannte Unregelmäßigkeiten sollten gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegebenenfalls analog zu den Arten von Unregelmäßigkeiten behandelt werden, die in den vorliegenden Leitlinien aufgeführt sind.

Wenn die Kommission Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge feststellt, legt sie den Betrag der vorzunehmenden Finanzkorrekturen gemäß den vorliegenden Leitlinien fest. Der Betrag der Finanzkorrekturen errechnet sich aus dem Betrag, der der Kommission gemeldet wurde und der mit dem von der Unregelmäßigkeit betroffenen Auftrag (oder einem Teil des Auftrags) zusammenhängt. Der entsprechende Prozentsatz wird auf den Betrag der betroffenen Ausgaben angewendet, die der Kommission für den fraglichen Auftrag gemeldet wurden. Derselbe Korrektursatz sollte auch für jegliche künftigen Ausgaben im Zusammenhang mit demselben Auftrag angewendet werden, bevor diese Ausgaben der Kommission bescheinigt werden. Ein Beispiel: Der Kommission wird für einen Bauauftrag, der unter Anwendung unrechtmäßiger Kriterien vergeben wurde, ein Ausgabenbetrag von 10 000 000 EUR gemeldet. Wenn der anzuwendende Korrektursatz 25 % beträgt, müssen von der Ausgabenerklärung gegenüber der Kommission 2 500 000 EUR abgezogen werden. Entsprechend wird der EU-Beitrag auf der Grundlage des entsprechenden Finanzierungsatzes verringert. Wenn die nationalen Behörden danach versuchen, weitere Ausgaben für denselben Auftrag geltend zu machen, die von derselben Unregelmäßigkeit betroffen sind, sollte auf diese Ausgaben derselbe Korrektursatz angewendet werden. Letztlich wird der Gesamtwert der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Auftrag auf der Grundlage desselben Korrektursatzes berichtigt.

Die Mitgliedstaaten stellen auch selbst Unregelmäßigkeiten[ii] fest; in diesen Fällen müssen sie die erforderlichen Korrekturen auch selbst vornehmen. Den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten wird empfohlen, dieselben Kriterien und Sätze für die Korrektur von Unregelmäßigkeiten anzuwenden, die ihre eigenen Dienststellen feststellen, es sei denn, dort gelten strengere Vorschriften.

1.2. Rechtsgrundlage und Bezugsunterlagen

Diese Leitlinien berücksichtigen Artikel 80 Absatz 4 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, die sektorspezifischen Vorschriften für EU-Kofinanzierung im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, die in den Abschnitten 1.2.1 und 1.2.2 genannten Richtlinien[iii] und Bezugsunterlagen, d. h. den Beschluss über Finanzkorrekturen, die EFF-Leitlinien und die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02 „in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“.

In Abschnitt 2 wird auf die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste[2] und auf die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge[3] Bezug genommen. Wenn ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge oder ein Vertrag unter eine frühere oder spätere Richtlinie fällt, erfolgt die Korrektur wenn möglich gemäß Abschnitt 2, oder analog zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Fällen. Die verschiedenen nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, durch die die genannten Richtlinien umgesetzt werden, sind bei der Analyse der Unregelmäßigkeiten ebenfalls zu beachten.

1.2.1. Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen

Der Beschluss über Finanzkorrekturen gilt für den Programmplanungszeitraum 2007-2013[iv] und enthält den allgemeinen Rahmen und die Sätze für pauschale Finanzkorrekturen, die von der Kommission bei der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds und des Kohäsionsfonds angewendet werden. Die EFF-Leitlinien folgen demselben im Beschluss über Finanzkorrekturen dargelegten Ansatz. Auch die vorliegenden Leitlinien greifen dieselbe Argumentation und dieselben Korrektursätze auf. Im Beschluss über Finanzkorrekturen für den Europäischen Integrationsfonds, den Europäischen Flüchtlingsfonds III, den Außengrenzenfonds und den Europäischen Rückkehrfonds wurde für die vier Fonds des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ ebenfalls diese Vorgehensweise gewählt. Im Dokument VI/5330/97 werden die Leitlinien für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung über den Rechnungsabschluss des EAGFL (Abteilung Garantie) festgelegt.

[2] ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1-113.
[3] ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114-240.

1.2.2. Anwendbares EU-Recht für Aufträge, die nicht (oder nur teilweise) den Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen

Gemäß der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02 in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (nachstehend „Mitteilung zu Auslegungsfragen"), hat der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass die Vorschriften und Grundsätze des EG-Vertrags auch für Aufträge gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen.

Gemäß den Nummern 1.1 und 1.2 der Mitteilung zu Auslegungsfragen sind Auftraggeber aus den Mitgliedstaaten an die Vorschriften und Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gebunden, wenn öffentliche Aufträge vergeben werden, die in den Geltungsbereich des Vertrags fallen. Zu diesen Grundsätzen gehören u. a. der freie Warenverkehr (Artikel 34 AEUV), die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV), die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 56 AEUV), Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung.

Der Gerichtshof hat einige Grundanforderungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge aufgestellt, die direkt von den Vorschriften und Grundsätzen des EG-Vertrags abgeleitet sind. Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit schließen eine Verpflichtung zur Transparenz ein. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs[v] muss *„der Auftraggeber zugunsten potenzieller Bieter einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen* [...], *der den Dienstleistungsmarkt dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden.*"

Das Konzept eines „angemessenen Grads von Öffentlichkeit"[vi] ist im Sinne der im Vertrag festgeschriebenen Grundsätze zu verstehen, gemäß der Auslegung des Gerichtshofs und der Zusammenfassung in der Mitteilung zu Auslegungsfragen.

Unter Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-412/04[4], der verbundenen Rechtssachen C-147/06 und C-148/06[5] und der Rechtssache C-507/03[6] *„obliegt es der Kommission"*, wenn sie im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens einen Verstoß gegen die Vorschriften und Grundsätze des Vertrag geltend macht, *„nachzuweisen, dass"*

– der betreffende Auftrag, obwohl er nicht oder nur zum Teil den Vorschriften der Richtlinien unterliegt, *„für ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niedergelassen ist, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, von eindeutigem Interesse ist und*

– *dass dieses nicht in der Lage war, sein Interesse an dem Auftrag zu bekunden, weil es vor dessen Vergabe keinen Zugang zu angemessenen Informationen hatte"*[vii].

Nach Randnummer 34 des Urteils in der Rechtssache C-507/03 *„[kann] der bloße Hinweis auf eine Beschwerde, die [die Kommission] im Zusammenhang mit dem fraglichen Auftrag erhalten habe, [...] für den Nachweis eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses an diesem Auftrag und damit für die Feststellung einer Vertragsverletzung nicht ausreichen"*.

[4] *Kommission/Italien,* Slg. 2008, I-619.
[5] *SECAP SpA und Santorso Soc./Comune di Torino,* Slg. 2008, I-3565.
[6] *Kommission/Irland,* Slg. 2007, I-9777.

Wenn in diesem Zusammenhang Fälle von offensichtlichen Verstößen gegen den Transparenzgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung in Aufträgen festgestellt werden, die nicht oder nur zum Teil den Bestimmungen der Richtlinien unterliegen, muss ermittelt werden, ob Elemente vorhanden sind, die ein grenzüberschreitendes Interesse belegen, z. B.:

– der Auftragsgegenstand,

– der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) ,

– geographische Lage des Ausführungsorts,

– der Nachweis von Angeboten aus anderen Mitgliedstaaten oder Interessensbekundungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten.

Unabhängig von dem Vorhandensein eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses[viii] in Zusammenhang mit einem bestimmten Auftrag, der nicht oder nur zum Teil den Richtlinien unterliegt, muss geprüft werden, ob die für diesen Auftrag gemeldeten Ausgaben den nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge entsprechen.

Wenn ein grenzüberschreitendes Interesse besteht oder gegen nationale Rechtsvorschriften verstoßen wurde, kann die Kommission die Anwendung einer Finanzkorrektur auf der Grundlage der in Abschnitt 1.3 festgelegten Kriterien und der in Abschnitt 2 festgelegten Korrektursätze vorschlagen. Bei der Prüfung von Verstößen gegen nationale Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt die Kommission die nationalen Auslegungsvorschriften der zuständigen nationalen Behörden.

1.3. Kriterien für die Auswahl des anzuwendenden Korrektursatzes

In diesen Leitlinien werden Korrektursätze in Höhe von 5 %, 10 %, 25 % und 100 % vorgeschlagen, die auf die Ausgaben im Rahmen eines Auftrags angewendet werden. Sie tragen der Schwere der Unregelmäßigkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Korrektursätze kommen zum Einsatz, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den fraglichen Auftrag nicht genau beziffert werden können.

Die Schwere einer Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die damit verbundenen finanziellen Folgen für den EU-Haushalt werden anhand folgender Faktoren geprüft: Ausmaß des Wettbewerbs, Transparenz und Gleichbehandlung. Wenn der betreffende Verstoß abschreckende Wirkung auf potenzielle Bieter hat oder der Verstoß zur Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter als denjenigen führt, der den Vertrag hätte erhalten sollen, so ist dies ein deutlicher Anhaltspunkt für einen schwerwiegenden Verstoß.

Ist die Unregelmäßigkeit lediglich formaler Art ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen, so wird keine Finanzkorrektur vorgenommen.

Werden in einem einzigen Ausschreibungsverfahren mehrere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so werden die Korrektursätze nicht kumuliert; der Korrektursatz (5 %, 10 %, 25 % oder 100 %) wird anhand der schwerwiegendsten Unregelmäßigkeit bestimmt.

Wenn eine Berichtigung einer bestimmten Art von Unregelmäßigkeit vorgenommen wurde und der Mitgliedstaat keine geeigneten Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf andere, von derselben Art von Unregelmäßigkeit betroffene Ausschreibungsverfahren trifft, können die Finanzkorrektursätze angehoben werden (d. h. auf 10 %, 25 % bzw. 100 %).

In den schwerwiegendsten Fällen – wenn die Unregelmäßigkeit bestimmte Bieter/Bewerber begünstigt oder wenn eine zuständiges Gericht- oder eine Behörde einen Betrug im Zusammenhang mit der Unregelmäßigkeit nachgewiesen hat – kann eine Finanzkorrektur in Höhe von 100 % vorgenommen werden.

2. WICHTIGSTE ARTEN VON UNREGELMÄßIGKEITEN UND ENTSPRECHENDE FINANZKORREKTURSÄTZE

2.1. Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Geltende Vorschriften/Referenzdokument	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
1.	Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht.	Artikel 35 und 58 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG Abschnitt 2.1 der der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02	Die Auftragsbekanntmachung wurde nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht (z. B. Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern dies in den Richtlinien[ix] vorgesehen ist).	100 % 25 %, wenn die Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung durch die Richtlinien vorgeschrieben ist und die Auftragsbekanntmachung zwar nicht im EU-Amtsblatt, jedoch dergestalt veröffentlicht wurde, dass in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen Zugang zu angemessenen Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, bevor dieser vergeben wird, so dass sie gegebenenfalls ein Angebot einreichen oder ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. In der Praxis heißt das, dass entweder die Auftragsbekanntmachung auf nationaler Ebene (gemäß den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften oder

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Geltende Vorschriften/Referenzdokument	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
				Regelungen) veröffentlicht wurde oder dass die Grundanforderungen für die Bekanntmachung von Aufträgen eingehalten wurden. Weitere Einzelheiten zu diesen Anforderungen siehe Abschnitt 2.1 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungs-fragen Nr. 2006/C 179/02.
2.	Künstliche Aufteilung von Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträgen	Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG	Ein Bauvorhaben oder ein Beschaffungsvorhaben mit dem Ziel, eine bestimmte Menge von Waren, Dienstleistungen und/oder Bauleistungen zu beschaffen, wird aufgeteilt, so dass das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fällt, d. h. die Veröffentlichung der gesamten fraglichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen im EU-Amtsblatt wird verhindert.	100 % 25 %, wenn die Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung durch die Richtlinien vorgeschrieben ist und die Auftragsbekanntmachung zwar nicht im EU-Amtsblatt, jedoch dergestalt veröffentlicht wurde, dass in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen Zugang zu angemessenen Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, bevor dieser vergeben wird, so dass sie gegebenenfalls ein Angebot einreichen oder ihr

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Geltende Vorschriften/Referenzdokument	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
				Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. In der Praxis heißt das, dass entweder die Auftragsbekanntmachung auf nationaler Ebene (gemäß den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften) veröffentlicht wurde oder die Grundanforderungen für die Bekanntmachung von Aufträgen eingehalten wurden. Weitere Einzelheiten zu diesen Anforderungen siehe Abschnitt 2.1 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungs-fragen Nr. 2006/C 179/02.
3.	Nichteinhaltung – der Fristen für den Eingang der Angebote oder – der Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme[x]	Artikel 38 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 45 der Richtlinie 2004/17/EG	Die Fristen für den Eingang der Angebote (oder der Anträge auf Teilnahme) waren kürzer als die Fristen in den Richtlinien.	25 %, wenn die Fristen um mindestens 50 % kürzer waren, 10 %, wenn die Fristen um mindestens 30 % kürzer waren, 5 % bei allen anderen Fristverkürzungen (dieser Korrektursatz kann auf einen Wert zwischen 2 % und 5 % verringert werden, wenn die Art

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Geltende Vorschriften/Referenzdokument	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
				und Schwere des Verstoßes keinen Korrektursatz von 5 % rechtfertigen.
4.	Keine ausreichende Zeit für potenzielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten	Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2004/17/EG	Die Frist für potenzielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen anzufordern, ist zu kurz. Dadurch wird die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise behindert. Korrekturen werden auf Einzelfallbasis vorgenommen. Bei der Höhe der Finanzkorrektur werden mögliche mildernde Faktoren wie die Art und Komplexität des Auftrags berücksichtigt, insbesondere der mögliche Verwaltungsaufwand oder Schwierigkeiten bei der Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen.	25 %, wenn die Frist für potenzielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen anzufordern, weniger als 50 % der Frist für den Eingang der Angebote (gemäß den einschlägigen Bestimmungen) beträgt. 10 %, wenn die Frist für potenzielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen anzufordern, weniger als 60 % der Frist für den Eingang der Angebote (gemäß den einschlägigen Bestimmungen) beträgt. 5 %, wenn die Frist für potenzielle Bieter/Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen anzufordern, weniger als 80 % der Frist für den Eingang der Angebote (gemäß den

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Geltende Vorschriften/Referenzdokument	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
				einschlägigen Bestimmungen) beträgt.
5.	Fehlende Veröffentlichung – der verlängerten Fristen für den Eingang der Angebote oder – der verlängerten Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme[xi]	Artikel 2 und Artikel 38 Absatz 7 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 10 und Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie 2004/17/EG	Die Fristen für den Eingang der Angebote (oder der Anträge auf Teilnahme) wurden verlängert, ohne dass dies gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht wurde (d. h. Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, wenn die öffentlichen Aufträge unter die Richtlinien fallen).	10 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 5 % verringert werden.
6.	Fälle, die nicht das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen	Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG	Der öffentliche Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag im Verhandlungsverfahren nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung, dieses Verfahren ist jedoch nach den einschlägigen Bestimmungen nicht gerechtfertigt.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.
7.	Für die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, die unter die Richtlinie 2009/81/EG fallen, nicht	Richtlinie 2009/81/EG	Der öffentliche Auftraggeber vergibt einen Auftrag in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit im Rahmen des	100 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 25 %, 10 % oder 5 %

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Geltende Vorschriften/Referenzdokument	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
	angemessene Begründung des Fehlens einer Auftragsbekanntmachung		wettbewerblichen Dialogs oder des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung einer Auftrags-bekanntmachung, ohne dass die Umstände den Rückgriff auf dieses Verfahren rechtfertigen.	verringert werden.
8.	Fehlende Angabe – der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung und/oder – der Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) in der Auftragsbekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen	Artikel 36, 44, 45 bis 50 und 53 der Richtlinie 2004/18/EG sowie Anhänge VII-A (Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge: Nummern 17 und 23) und VII-B (Bekanntmachungen von Baukonzessionen: Nummer 5) Artikel 42, 54 und 55 sowie Anhang XIII der Richtlinie 2004/17/EG	In der Auftragsbekanntmachung werden die Eignungskriterien nicht dargelegt und/oder weder in der Auftrags-bekanntmachung noch in den Verdingungsunterlagen sind die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung detailliert genug beschrieben.	25 % Die Korrektur kann auf 10 % oder 5 % verringert werden, wenn die Eignungs-/Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung (oder in den Verdingungsunterlagen, was die Zuschlagskriterien anbelangt) zwar angegeben werden, jedoch nicht detailliert genug.
9.	Unrechtmäßige und/oder diskriminierende Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungs-unterlagen	Artikel 45 bis 50 und Artikel 53 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 54 und 55 der Richtlinie 2004/17/EG	Fälle, in denen Wirtschafts-teilnehmer aufgrund unrecht-mäßiger Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien in der Auftragsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen von der Abgabe eines Angebots	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Geltende Vorschriften/Referenzdokument	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
			abgehalten wurden. Zum Beispiel: – Verpflichtung, bereits über eine Niederlassung oder einen Vertreter im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region zu verfügen; – Erfahrung des Bieters im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region	
10.	Eignungskriterien hängen nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammen und sind nicht angemessen	Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG	Nachweislich hängen die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammen und sind diesem nicht angemessen. Dadurch werden der gleichberechtigte Zugang aller Bieter oder die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise behindert.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Geltende Vorschriften/Referenzdokument	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
11.	Diskriminierende technische Spezifikationen	Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG	Festlegung zu genauer technischer Anforderungen, so dass der gleichberechtigte Zugang aller Bieter oder die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise behindert werden.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.
12.	Unzureichende Definition des Auftragsgegenstands	Artikel 2 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 10 der Richtlinie 2004/17/EG Rechtssachen C-340/02 (Kommission/Frankreich) und C-299/08 (Kommission/Frankreich)	Die Beschreibung in der Bekanntmachung und/oder den Verdingungsunterlagen reicht nicht aus, damit potenzielle Bieter/Bewerber den Auftragsgegenstand erkennen können.	10 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 5 % verringert werden. Falls die durchgeführten Arbeiten nicht veröffentlicht wurden, ist der betreffende Betrag zu 100 % zu berichtigen.

2.2. Bewertung der Angebote

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
13.	Änderung der Eignungskriterien nach Eröffnung der Angebote, die zur unrechtmäßigen Zulassung von	Artikel 2 und Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie	Die Eignungskriterien wurden während der Auswahlphase geändert, was dazu geführt hat, dass Bieter zugelassen wurden, die nicht	25 % Diese Korrektur kann je

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
	Bietern führt	2004/18/EG Artikel 10 und Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG	zugelassen worden wären, wenn die veröffentlichten Eignungskriterien angelegt worden wären.	nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.
14.	Änderung der Eignungskriterien nach Eröffnung der Angebote, die zum unrechtmäßigen Ausschluss von Bietern führt	Artikel 2 und Artikel 44 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 10 und Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG	Die Eignungskriterien wurden während der Auswahlphase geändert, was dazu geführt hat, dass Bieter ausgeschlossen wurden, die zugelassen worden wären, wenn die veröffentlichten Eignungskriterien angelegt worden wären.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.
15.	Bewertung der Bieter/Bewerber anhand unrechtmäßiger Eignungs- oder Zuschlagskriterien	Artikel 53 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 55 der Richtlinie 2004/17/EG	Bei der Bewertung der Bieter/Bewerber wurden die Eignungskriterien als Zuschlagskriterien herangezogen bzw. die in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen genannten Zuschlagskriterien (oder die jeweiligen Unterkriterien oder Gewichtungen) wurden nicht befolgt, was zu der Anwendung nicht rechtmäßiger Eignungs- oder Zuschlagskriterien führte. Beispiel: Die für die Vergabe des Auftrags herangezogenen Unterkriterien stehen in keinem Zusammenhang mit den in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
16.	Mangel an Transparenz und/oder Gleichbehandlung bei der Bewertung	Artikel 2 und 43 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 10 der Richtlinie 2004/17/EG	Der Prüfpfad ist insbesondere hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Angebote unklar/nicht gerechtfertigt/nicht transparent genug oder nicht vorhanden und/oder der Vergabevermerk existiert nicht oder enthält nicht alle in den einschlägigen Rechtsvorschriften geforderten Elemente.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.
17.	Änderung eines Angebots während der Bewertung	Artikel 2 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 10 der Richtlinie 2004/17/EG	Der öffentliche Auftraggeber erlaubt einem Bieter/Bewerber, sein Angebot während der Bewertung der Angebote zu ändern.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.
18.	Verhandlung während des Vergabeverfahrens	Artikel 2 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 10 der Richtlinie 2004/17/EG	Im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens verhandelt der öffentliche Auftraggeber mit den Bietern während der Bewertungsphase, was zu einer wesentlichen Änderung der ursprünglichen in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen der Ausschreibung genannten Bedingungen führt.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
19.	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Auftrags-bekanntmachung mit wesentlichen Änderungen der in der Bekanntmachung oder den Spezifikationen der Ausschreibung genannten Bedingungen[xii]	Artikel 30 der Richtlinie 2004/18/EG	Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung wurden die ursprünglichen Auftragsbedingungen wesentlich geändert, so dass die Veröffentlichung einer neuen Ausschreibung gerechtfertigt gewesen wäre.	25 % Diese Korrektur kann je nach Schwere der Unregelmäßigkeit auf 10 % oder 5 % verringert werden.
20.	Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote	Artikel 55 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 57 der Richtlinie 2004/17/EG	Bei Angeboten, die den Eindruck erwecken, im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, verlangt der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote keine schriftliche Aufklärung über die Einzelposten des Angebots, wo er dies für angezeigt hält.	25 %
21.	Interessenkonflikt	Artikel 2 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 10 der Richtlinie 2004/17/EG	Ein zuständiges Gericht oder eine Behörde hat einen Interessenkonflikt entweder auf Seiten des Empfängers der EU-Finanzhilfe oder auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers festgestellt.	100 %

2.3. Auftragsdurchführung

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
22.	Wesentliche Änderung der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungs-unterlagen dargelegten Auftragselemente[xiii]	Artikel 2 der Richtlinie 2004/18/EG Artikel 10 der Richtlinie 2004/17/EG Fallrecht: Rechtssache C-496/99 P, CAS Succhi di frutta SpA, Slg. 2004, I-3801 Randnrn. 116 und 118 Rechtssache C-340/02, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2004, I-9845 Rechtssache C-91/08, Wall *AG*, Slg. 2010, I-2815	Zu den wesentlichen Elementen der Auftragsvergabe zählen unter anderem der Preis[xiv], die Art der Arbeiten, der Fertigstellungszeitraum, die Zahlungsbedingungen und die verwendeten Materialien. Was ein wesentliches Element ist, muss immer auf Einzelfallbasis analysiert werden.	25% des Auftragswerts zuzüglich des Werts des zusätzlichen Auftragsbetrags, der sich aus der wesentlichen Änderung der Auftragselemente ergibt
23.	Einschränkung des Umfangs des Auftrags	Artikel 2 der Richtlinie 2004/18/EG	Der Auftrag wurde in Übereinstimmung mit den Richtlinien vergeben, anschließend wurde jedoch	Wert der Einschränkung des Anwendungsbereichs

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
		Artikel 10 der Richtlinie 2004/17/EG	der Umfang eingeschränkt.	zuzüglich 25 % des Werts des endgültigen Umfangs (nur bei einer wesentlichen Verringerung des Umfangs)
24.	Vergabe zusätzlicher Bau-/Dienstleistungs-/Lieferaufträge (wenn diese Vergabe eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Auftragsbedingungen[xv] darstellt) ohne Wettbewerb, falls nicht eine der folgenden Bedingungen gegeben ist: - zwingende Dringlichkeit aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse; – eine unvorhergesehene Situation[xvi] für zusätzliche Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträge	Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2004/18/EG	Der Hauptauftrag wurde gemäß den einschlägigen Bestimmungen vergeben, jedoch durch einen oder mehrere (schriftlich oder nicht schriftlich geschlossene) Bau-/Dienstleistungs-/Lieferaufträge ergänzt, die nicht gemäß den Bestimmungen der Richtlinien vergeben wurden, d. h. den Bestimmungen über Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung aufgrund zwingender Dringlichkeit im Zusammenhang mit nicht vorhersehbaren Ereignissen oder für die Vergabe zusätzlicher Bauleistungen/Dienstleistungen/Lieferungen.	100 % des Werts der zusätzlichen Aufträge Wenn der Gesamtwert der (schriftlich oder nicht schriftlich geschlossenen) zusätzlichen Bau-/Dienstleistungs-/Lieferaufträge, die nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinien vergeben wurden, die Schwellenwerte der Richtlinien und 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht übersteigt, kann die Korrektur auf 25 % verringert werden.
25.	Zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen, die die in den	Artikel 31 Absatz 4 Buchstabe a letzter	Der Hauptauftrag wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinien vergeben, jedoch durch einen oder	100 % des Betrags, der 50 % des ursprünglichen

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Berichtigungssatz
	einschlägigen Vorschriften festgelegten Schwellenwerte übersteigen	Unterabsatz der Richtlinie 2004/18/EG	mehrere Zusatzaufträge ergänzt, die den ursprünglichen Auftragswert um mehr als 50 %[xvii] übersteigen.	Auftragswerts übersteigt

ENDNOTEN:

[i] Öffentliche Aufträge unterhalb des Schwellenwerts für die Anwendung der Richtlinien sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge, die in Anhang I B zur Richtlinie 92/50/EWG, Anhang XVI B zur Richtlinie 93/38/EWG, Anhang II B zur Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XVII B zur Richtlinie 2004/17/EG aufgelistet sind.

[ii] Im Zusammenhang mit den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds wird Folgendes angemerkt:

Im „*Leitfaden für Verwaltungsprüfungen durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben im Programmplanungszeitraum* 2007–2013“ (COCOF 08/0020/04-DE vom 5. Juni 2008) wird der Standpunkt der Kommission dazu dargelegt, wie die Verwaltungsprüfungen organisiert werden sollten, damit Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vermieden bzw. aufgedeckt werden. In diesem Leitfaden heißt es, dass „*die Prüfungen so bald wie möglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens durchgeführt werden [sollten], da Korrekturmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt oft nur noch schwer ergriffen werden können*“.

Der Mitgliedstaat ist verpflichtet sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben gemäß den geltenden EU- und nationalen Vorschriften ausgewählt werden (Artikel 60 Buchstaben a und b sowie Artikel 61 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates), einschließlich der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge:
a) Wenn bei der nationalen Ex-ante-Kontrolle festgestellt wird, dass das für den öffentlichen Auftrag verwendete Ausschreibungsverfahren gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge verstößt und **der Vertrag noch nicht unterzeichnet wurde**, sollte die Verwaltungsbehörde dem Begünstigten empfehlen, ein neues Ausschreibungsverfahren einzuleiten, das den genannten Vorschriften entspricht, sofern dies nicht mit beträchtlichen Zusatzkosten verbunden ist. Falls kein neues

Ausschreibungsverfahren eingeleitet wird, sollte die Verwaltungsbehörde die Unregelmäßigkeit berichtigen, indem sie diese Leitlinien oder auf nationaler Ebene festgelegte strengere Leitlinien anwendet.
b) Wenn die Unregelmäßigkeit festgestellt wird, **nachdem der Vertrag unterzeichnet und das Vorhaben für eine Finanzierung genehmigt wurde** (zu jeglichem Zeitpunkt der Projektdurchführung), sollte die Verwaltungsbehörde die Unregelmäßigkeit berichtigen, indem sie diese Leitlinien oder auf nationaler Ebene festgelegte strengere Leitlinien anwendet.

[iii] Je nach dem, wann das Vergabeverfahren eingeleitet wurde, sind die folgenden Richtlinien zu berücksichtigen: 86/665/EWG, 92/50/EWG, 93/36/EWG, 93/37/EWG, 93/38/EWG, 92/13/EWG, 2001/78/EG, 2004/17/EG, 2004/18/EG. Diese Aufzählung dient nur der Information.

[iv] Für den Zeitraum 2000-2006 wurden mit dem Beschluss C/2001/476 der Kommission die „Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen angewendeten Grundsätze, Kriterien und indikativen Sätze bei der Festsetzung von Finanzkorrekturen gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999“ angenommen. Ein ähnliches Dokument wurde für den Kohäsionsfonds angenommen (siehe Beschluss C/2002/2871 der Kommission).

[v] Rechtssachen C-324/98 *Telaustria*, Slg. 2000, I-10745, Randnr. 62, C-231/03 *Coname*, Slg. 2005, I-7287, Randnrn. 16 bis 19 und C-458/03 *Parking Brixen*, Slg. 2005, I-8585, Randnr. 49.

[vi] Das Konzept eines „angemessenen Grads von Öffentlichkeit“ schließt insbesondere die folgenden Überlegungen ein:

a) Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung schließen eine **Verpflichtung zur Transparenz** ein, wonach der Auftraggeber zugunsten potenzieller Bieter **einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen muss, der den Markt dem Wettbewerb öffnet**. Die Verpflichtung zur Transparenz bedeutet, dass **in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen vor der Vergabe Zugang zu angemessenen Informationen über den jeweiligen Auftrag haben müssen**, so dass sie gegebenenfalls **ihr Interesse** am Erhalt dieses Auftrags **bekunden können**.

b) In einzelnen Fällen wäre es denkbar, dass die Vergabe eines Auftrags wegen besonderer Umstände wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. In einem solchen Fall wären die Auswirkungen auf die betreffenden Grundfreiheiten zu zufällig und zu mittelbar, als dass die Anwendung von aus dem gemeinschaftlichen Primärrecht abgeleiteten Anforderungen gerechtfertigt wäre, und es bestünde somit kein Grund für die Anwendung von Finanzkorrekturen.

Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen öffentlichen Auftraggebern. Nach Auffassung der Kommission muss dieser Entscheidung eine Prüfung der jeweiligen Auftragsmerkmale vorausgehen, wobei Sachverhalte wie der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geographische Lage des Ausführungsorts zu berücksichtigen sind.

[vii] Vgl. das Urteil in der Rechtssache C-507/03, Kommission/Irland, Slg. 2007, I-9777, Randnr. 32.

[viii] Rechtssache T-384/10, Spanien/Kommission (GIASA), ABl. C 225 vom 3.8.2013, S. 63–63.

[ix] Bei Aufträgen, die nicht (oder nur teilweise) unter die Richtlinien fallen, muss ermittelt werden, ob ein bestimmtes grenzübergreifendes Interesse oder ein Verstoß gegen nationale Vergabevorschriften vorliegt. Siehe hierzu Abschnitt 1.2.2 dieser Leitlinien. Bei Vorliegen eines grenzübergreifenden Interesses oder eines Verstoßes gegen nationale Vergabevorschriften muss ermittelt werden, auf welcher Ebene eine Veröffentlichung im jeweiligen Fall angezeigt gewesen wäre. In diesem Fall ist es laut Abschnitt 2.1.1 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02 gemäß der Verpflichtung zur Transparenz erforderlich, dass in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen Zugang zu angemessenen Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, bevor dieser vergeben wird, so dass sie gegebenenfalls ein Angebot einreichen oder ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. In der Praxis heißt das, dass die Auftragsbekanntmachung entweder auf nationaler Ebene (gemäß den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften) veröffentlicht wurde oder dass die Grundanforderungen für die Bekanntmachung von Aufträgen eingehalten wurden. Weitere Einzelheiten zu diesen Anforderungen siehe Abschnitt 2.1 der genannten Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen.

[x] Diese Fristen gelten für nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

[xi] Diese Fristen gelten für nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

[xii] Eine gewisse Flexibilität kann bei Änderungen eines Auftrags nach dessen Vergabe angewendet werden, auch wenn diese Möglichkeit und die entsprechenden Modalitäten ihrer Durchführung nicht ausdrücklich in der Auftragsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen angegeben sind (siehe Randnummer 118 der EuGH-Rechtssache C-496/99, *Succhi di frutta*). Wenn diese Möglichkeit in den Ausschreibungsunterlagen nicht vorgesehen ist, sind Auftragsänderungen zulässig, sofern sie nicht wesentlich sind. Eine Änderung wird als wesentlich angesehen, wenn

(a) der öffentliche Auftraggeber Bedingungen einführt, aufgrund derer andere als die ursprünglich zugelassenen Bieter hätten zugelassen werden können, wenn diese Bedingungen Bestandteil der ursprünglichen Ausschreibung gewesen wären;

(b) die Änderung die Vergabe eines Auftrags an einen anderen als den ursprünglich ausgewählten Bieter ermöglicht;

(c) der öffentliche Auftraggeber den Geltungsbereich des Auftrags auf Bauleistungen/Dienstleistungen/Lieferungen ausweitet, die ursprünglich nicht abgedeckt waren;

(d) die Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verändert, die nicht im ursprünglichen Vertrag vorgesehen war.

[xiii] Siehe Endnote xii.

[xiv] Derzeit besteht die einzige Änderung des ursprünglichen Preises, die vom Gerichtshof nicht als wesentlich eingeschätzt wird, in der Verringerung des Preises um 1,47 % und 2,94 % (siehe Randnrn. 61 und 62 der Rechtssache C-454/06, *Pressetext*). In den Rechtssachen T-540/10 und T-235/11 hat das Gericht Finanzkorrekturen für Änderungen von weniger als 2 % des ursprünglichen Preises akzeptiert.

[xv] Siehe Endnote xii.

[xvi] Der Begriff „unvorhergesehene Situation“ ist im Hinblick darauf zu interpretieren, was ein umsichtiger öffentlicher Auftraggeber vorhergesehen haben sollte (z. B. neue Anforderungen aufgrund der Annahme neuer EU- oder nationaler Rechtsvorschriften oder technische Bedingungen, die trotz der gemäß dem Stand der Technik durchgeführten technischen Untersuchungen bei der Planung nicht hätten vorhergesehen werden können). Zusätzliche Bauleistungen/Dienstleistungen/Lieferungen aufgrund unzureichender Vorbereitung der Ausschreibung/des Projekts können nicht als „unvorhergesehene Situation“ angesehen werden. Siehe Rechtssachen T-540/10 und T-235/11 (siehe oben).

[xvii] Bei der Richtlinie 2004/17/EG gibt es keinen Schwellenwert. Bei der Berechnung des 50 %-Schwellenwerts berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber die zusätzlichen Bau- und Dienstleistungen. Der Wert dieser zusätzlichen Bau- und Dienstleistungen kann nicht durch annullierte Bau- und Dienstleistungen kompensiert werden. Der Betrag annullierter Bau- und Dienstleistungen hat keinen Einfluss auf die Berechnung des 50 %-Schwellenwerts.